

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen**

Verfasser/in: Angelika Marx

**Vorlage Nr. BV/124/2018
Datum: 05.06.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	13.06.2018	N
Rat	21.06.2018	Ö

**Betreff: Bestimmung des Termins für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines
Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers am 31.
Mai 2019**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschließt, den Termin für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers am 31. Mai 2019, wie folgt zu bestimmen:

- **Sonntag, den xx. Monat 201x** - **Hauptwahl**
- **Sonntag, den xx. Monat 201x** - **Stichwahl** (wenn nötig, 14 Tage nach Hauptwahl)

Sachverhalt / Begründung:

Die aktuelle Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters Ansgar Pohlmann endet mit Ablauf des Monats Mai 2019.

§ 80 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung bestimmt: "Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 30. Oktober 2014 ab, so findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt. Die Wahl kann bis zu drei Monate später oder bis zu drei Monate früher stattfinden als in Satz 1 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird."

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird gemäß § 80 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) über die Direktwahl gewählt.

Diese sogenannte einzelne Direktwahl findet gemäß § 45b Abs. 1 NKWG an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Den Termin bestimmt der Rat nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss (§ 45b Abs. 2 NKWG).

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am zweiten Sonntag nach der einzelnen Direktwahl statt (§ 45b Abs. 3 NKWG).

Der Wahltermin ist spätestens am 120. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Ein Mitwirkungsverbot besteht bei der Beratung und Beschlussfassung über den Wahltermin nicht, da die Unmittelbarkeit eines Vor- oder Nachteils nicht gegeben ist.

Unter Berücksichtigung all dieser Vorgaben wäre der frühestmögliche Wahltermin Sonntag, der 02. Dezember 2018, Termin für eine Stichwahl der 16. Dezember 2018.

Innerhalb der oben genannten sechsmonatigen Frist findet aller Voraussicht nach die Europawahl 2019 statt. Der Wahltermin steht derzeit noch nicht fest. Anvisiert ist nach Informationen des Bundeswahlleiters für die Wahl in Deutschland Sonntag, der 26. Mai 2019.

Da bereits am 01. Juni der Amtsantritt für die gewählte Bürgermeisterin oder den gewählten Bürgermeister ansteht, kommt eine Zusammenlegung des Wahltermins mit der Europawahl aus Sicht der Verwaltung nicht in Frage. Eine eventuell notwendige Stichwahl könnte nicht mehr vor Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters stattfinden. Die Reaktions- und Planungszeiträume für die Bewerberinnen und Bewerber wären zudem sehr knapp bemessen.

Für eine Trennung der Wahltermine sprechen auch die Unterschiede im Wahlrecht von Direktwahlen und Europawahlen. Es ist zwar erforderlich, die Wahllokale jeweils bereitzuhalten und Wahlhelfer zu berufen, die Arbeit für die Wahlteams wird jedoch einfacher und überschaubarer, wenn jede Wahl separat abgewickelt werden kann.

Die Kosten einer einzelnen Direktwahl einschließlich Stichwahl belaufen sich nach den Erfahrungen aus dem Jahre 2011 auf ca. 26.000 EURO.

Nachstehend eine Auflistung von Terminen mit Bemerkungen zum Für und Wider, die Hilfestellung bei der Auswahl des bestmöglichen Termins geben soll:

<u>Termin</u> <u>Hauptwahl</u>	<u>Bemerkungen</u>	<u>Termin</u> <u>Stichwahl</u>	<u>Bemerkungen</u>
02.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Frühestmöglicher Wahltermin; • Entscheidung müsste im Rat am 21.06.2018 getroffen werden; • öffentliche Bekanntmachung bis spätestens 04. August 2018 wäre dann gewährleistet • Abgabefrist für die Wahlvorschläge endet direkt nach den Herbstferien am 15.10.2018, 18.00 Uhr 	16.12.2018	Auch eine eventuell notwendige Stichwahl könnte noch vor Weihnachten abgewickelt werden.
	Spätere Termine im Dezember kommen wegen der Weihnachtsfeiertage nicht in Betracht.		
06.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Letzter Tag der Weihnachtsferien • Abgabe der Wahlvorschläge bis 19.11.2018, 18.00 Uhr • Ratsentscheidung im Juni erforderlich • Briefwahlmöglichkeiten wegen der Feiertage eingeschränkt 	20.01.2019	

	<ul style="list-style-type: none"> • Termin ist für die vorbereitenden Arbeiten der Verwaltung ungünstig, da wegen der Feiertage einige Arbeitstage wegfallen • Wahlkampf in der Weihnachtszeit 		
13.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Wahlvorschläge bis 26.11.2018, 18.00 Uhr • Ratsentscheidung noch am 13. September 2018 möglich • Briefwahlmöglichkeiten und Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis wegen der Feiertage eingeschränkt • Wahlkampf in der Weihnachtszeit 	27.01.2019	
20.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe Wahlvorschläge bis 03.12.2018 • Zustellung Wahlbenachrichtigungen und Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis in den Weihnachtsferien • Wahlkampf in der Weihnachtszeit 	03.02.2019	Termin der Stichwahl ist letzter Tag der Zeugnisferien
27.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe Wahlvorschläge bis 10.12.2018 • verkürzter Wahlkampf wegen der Weihnachtsferien 	10.02.2019	
03.02.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Letzter Tag der Zeugnisferien 	17.02.2019	
10.02.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Wahlvorschläge bis 24.12.2018, 18.00 Uhr (Heiligabend) • Die Zulassung der Wahlvorschläge und die Erstellung des Wählerzeichnisses fallen in die Weihnachtswoche und den Jahreswechsel. 	24.02.2019	
17.02.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Wahlvorschläge bis 31.12.2018, 18.00 Uhr (Silvester) 	03.03.2019	Karnevalswochenende mit Hüttensonntag
24.02.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Wahlvorschläge bis 07.01.2019, 18.00 Uhr • keine Kollision der Vorbereitungen mit den Weihnachtsfeiertagen • Termin liegt vor dem Karnevalswochenende 	10.03.2019	Stichwahltermin liegt nach dem Karnevalswochenende
03.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Hüttensonntag 	17.03.2019	
10.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> • möglich 	24.03.2019	möglich
	<ul style="list-style-type: none"> • spätere Termine geraten in Kollision mit den Osterferien (08. bis 23.04.2019) sowie mit den Vorbereitungen für die Europawahl 		

Aus Sicht der Verwaltung sind entweder der 02.12.2018 oder Termine ab dem 24.02.2019 zu favorisieren, da dann keine Stichtage und Fristen in die Weihnachtszeit oder den Jahreswechsel fallen.

Im Zusammenhang mit der Synchronisierung der Wahlperioden/Amtszeiten der Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamten gilt für die Amtszeit des/der zu wählenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin folgende Regelung: Bei einer Wahl durch Einzelwahl (§ 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG) während der laufenden Wahlperiode ist Amtszeit die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden Wahlperiode (§ 80 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG). Ende der nächsten Amtszeit wäre somit der 31.10.2026.

Alternative Vorgehensweise:

Sofern im Rat Einigkeit darüber besteht, dass die Termine 02.12.2018 bis 06.01.2019 nicht als Wahltermine in Frage kommen, besteht auch die Möglichkeit, den konkreten Termin in der Ratssitzung am 13. September 2018 festzulegen. Für Wahltermine ab dem 13.01.2019 ist die Einhaltung der Bekanntmachungsfrist auch dann noch gewährleistet.

Der Verzicht auf einen Wahltermin vor dem 13.01.2019 sollte in Form eines Ratsbeschluss festgehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen: Wahlkosten einer einzelnen Direktwahl einschließlich Stichwahl voraussichtlich ca. 26.000 EURO

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine